

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Althofen vom 18. Dezember 2019, Zl. 000-902/2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

## **§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 12,826.100,00
Aufwendungen:	€ 12,147.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:<sup>1</sup> € 678.900,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 12,825.700,00
Auszahlungen:	€ 11,969.400,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:<sup>2</sup> € 856.300,00

<sup>1</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>2</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte<sup>3</sup> gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 042xxx und 4xxxxx gegenseitig deckungsfähig.
- Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten der Postenklasse 5 (Personal) gegenseitig deckungsfähig

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen<sup>4</sup> wie folgt festgelegt:  
€ 1,500.000,00

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag als Zahlenwerk – beginnend mit dem Deckblatt - und allen Anlagen / Bestandteilen - sowohl nach der VRV 2015 als auch dem K-GHG – ist Bestandteil dieser Verordnung (Beilage 1)

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Alexander Benedikt

---

<sup>3</sup> Zweite Dekade des Ansatzes.

<sup>4</sup> Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.